

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 706

03. Dezember 2007

**Prüfungsordnung
für das Bachelor-
/Masterstudium
Sozialwissenschaft
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 26. November 2007



**Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium
Sozialwissenschaft
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 26. November 2007**

Aberkennung des B.A.- bzw. M.A.-Grades

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 36 Geltungsbereich
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und des § 64 Abs. 2 HG vom 31.10.2006 (GVBl. NRW S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
§ 2 Aufbau des Studiums
§ 3 Akademische Grade
§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6 Studienfach und Studienprogramme
§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich
§ 8 Modularisierung des Lehrangebots
§ 9 Studienleistungen und Bewertung von Modulen
§ 10 Kreditpunkte
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüferinnen und Prüfer
§ 14 Prüfungstermine und Anmeldefristen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

- § 17 Mündliche Prüfungen
§ 18 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)
§ 19 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung
§ 20 B.A.-Arbeit
§ 21 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
§ 22 Wiederholung der B.A.-Prüfung
§ 23 Bildung der Gesamtnote für das B.A.-Studium
§ 24 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
§ 25 Voraussetzung und Zulassung zur M.A.-Prüfung
§ 26 M.A.-Arbeit
§ 27 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
§ 28 Wiederholung der M.A.-Prüfung
§ 29 Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium
§ 30 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
§ 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 32 Urkunden
§ 33 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung;

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der konsekutiven Studiengänge B.A. Sozialwissenschaft und M.A. Sozialwissenschaft soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelor-Studium (B.A.-Studium) sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Im Master-Studium (M.A.-Studium) sollen die im B.A.-Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Das gestufte Studium besteht aus dem B.A.-Studiengang, der zum B.A.-Abschluss führt, und dem nachfolgenden M.A.-Studiengang, der mit der M.A.-Prüfung beendet wird.

§ 3

Akademische Grade

(1) Nach dem Abschluss des B.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.

(2) Nach dem Abschluss des M.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.

§ 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(1) Für das B.A.-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder eine für das Fach Sozialwissenschaft geeignete fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Zum M.A.-Studium wird zugelassen, wer zuvor die B.A.-Prüfung oder eine Abschlussprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem sozialwissenschaftlichen Fach mit einer Note von 3,0 oder besser bestanden hat. Der Prüfungsausschuss legt ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen gemäß Abs. 4 und 5 fest.

(3) Absolventen eines vergleichbaren Hochschulstudiums sowie Studierende, die über einen B.A.-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, werden zum M.A.-Studiengang zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Note durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss

kann in diesen Fällen ergänzende Studien- und Zusatzleistungen gemäß Abs. 4 und 5 festlegen.

(4) Für die Zulassung zum M.A.-Studium der Sozialwissenschaft müssen mit dem vorhergehenden Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss nach Abs. 3 Studien in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

a) Grundlagenmodule im Umfang von mindestens 40 Kreditpunkten in mindestens drei der folgenden sozialwissenschaftlichen Bereiche:

- Sozialpolitik und Sozialökonomik
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Sozialpsychologie und Sozialanthropologie

b) Grundlagenmodule im Bereich der Methoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten

Liegen diese Studienleistungen nicht vor, so sind diese nachzuholen. Die nachzuholenden Studienleistungen können je nach Umfang ganz oder teilweise innerhalb des Erweiterungs- und Vertiefungsbereichs des M.A.-Studiums erbracht werden. Innerhalb dieses Bereiches sind die Anforderungen an die nachzuholenden Studienleistungen an das Master-Niveau angepasst. Außerhalb des Erweiterungs- und Vertiefungsbereiches können Studienleistungen nur bis zum Umfang von 15 Kreditpunkten nachgeholt werden. Anderenfalls ist die Zulassung abzulehnen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Vor Aufnahme des Studiums im M.A.-Studiengang hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des jeweiligen Studienprogramms. Innerhalb des Beratungsgesprächs werden die Wahl des Studienprogramms und die nach Absatz 3 und 4 zu erbringenden Studienleistungen verbindlich festgelegt. Die Festlegungen werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(6) Für das sozialwissenschaftliche Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da auch englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des B.A.-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit nach § 20 sechs Semester. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des M.A.-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit nach § 26 vier Semester.

(2) Das B.A.-Studium erstreckt sich auf zwanzig Module sowie zwei Abschlussprüfungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten. Die Module teilen sich wie folgt auf: Ein Basisbereich mit sechs Modulen, ein Aufbaubereich mit fünf Modulen, ein Praxis- und Empirie-Bereich mit drei Modulen inklusive eines Praxismoduls sowie ein Wahlpflichtbereich, in dem sechs aus derzeit dreizehn angebotenen Modulen absolviert werden.

(3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft erstreckt sich auf neun Module sowie zwei Abschlussprüfungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten. Von den Modulen sind drei innerhalb eines Studienprogramms zu studieren. Ein integratives Kolloquium führt als Modul Fragestellungen zu den Themen des Studienprogramms zusammen. Zwei Module dienen der Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Studien. Zwei weitere Module bilden den Bereich Methoden und Ergänzung, eines davon bezieht sich auf Forschungsmethoden und Statistik, das andere dient der wahlfreien Ergänzung. Zusätzlich ist ein Praxismodul zu absolvieren.

§ 6

Studienfach und Studienprogramme

(4) Der B.A.-Studiengang sowie der M.A.-Studiengang tragen die Fachbezeichnung Sozialwissenschaft. Das Fach Sozialwissenschaft umfasst die von folgenden Sektionen vertretenen Disziplinen:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Sozialpolitik und Sozialökonomik

- Sozialpsychologie und Sozialanthropologie
- Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik

(5) Innerhalb des M.A. Studienganges Sozialwissenschaft wird eines der folgenden Studienprogramme gewählt:

- Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation
- Gesundheitssysteme und Gesundheitswirtschaft
- Stadt- und Regionalentwicklung
- Globalisierung, Transnationalisierung und Governance
- Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse
- Methoden der Sozialforschung

§ 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(1) Im Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum werden gegenwärtig fächerübergreifende Qualifikationen in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Fremdsprachen
2. Präsentation, Kommunikation und Argumentation
3. Informationstechnologien
4. Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer
5. Praktikum
6. Schul- und unterrichtsbezogene Studien

Der Katalog soll entsprechend den Anforderungen wissenschaftlicher Qualifikation und der Berufsfeldorientierung des Studiums unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ruhr-Universität Bochum fortentwickelt werden.

(2) Innerhalb des B.A.-Studiums muss ein Modul des Optionalbereiches im Umfang von 5 Kreditpunkten aus den Bereichen 1-4 absolviert werden.

(3) Im Ergänzungsmodul (Bereich Methoden und Ergänzung) des M.A.-Studiums sollen die sozialwissenschaftlichen Studien in sinnvoller Weise ergänzt werden. Wird dazu ein Modul außerhalb der Fakultät gewählt, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im B.A./M.A.-Studiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module definieren sich durch die zu vermittelnden Kompetenzen und setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben die Module einen Umfang von vier bis fünf SWS und erstrecken sich über zwei Semester. Mit Ausnahme des Einführungsmoduls und der Praxismodule wird jedes Modul mit einer Gesamtnote bewertet.

(2) Die Modularisierung soll insbesondere zu Verbesserung internationaler Studienkooperationen (Auslandssemester) beitragen. Dazu sollen im Ausland erbrachte Studienleistungen möglichst anerkannt werden, soweit sie nach Inhalt und vermittelten Kompetenzen den Modulen der sozialwissenschaftlichen Studiengänge in etwa entsprechen.

(3) In die Endnoten des B.A.-Studiums gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Noten von sechs prüfungsrelevanten Modulen ein, die einerseits alle Disziplinen entsprechend § 6 Abs. 1 abdecken und sich andererseits wie folgt auf die Modulbereiche nach § 5 Abs. 2 verteilen müssen:

- ein Modul aus dem Basisbereich
- ein Modul aus dem Aufbaubereich
- ein Modul aus dem Praxis- und Empiriebereich
- drei Module aus dem Wahlpflichtbereich

Das Modul des Optionalbereichs kann nicht als prüfungsrelevantes Modul gewählt werden.

(4) In die Endnote des M.A.-Studiums gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Noten von vier prüfungsrelevanten Modulen ein. Drei dieser prüfungsrelevanten Module sind die Module des gewählten Studienprogramms, das andere ist ein Mastermodul aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich oder aus dem Bereich Methoden und Ergänzung.

§ 9

Studienleistungen und Bewertung von Modulen

- (1) Die Bewertung von Modulen basiert auf Modulleistungen und Moduleilleistungen. Modulleistungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls, Moduleilleistungen beziehen sich auf die Inhalte einzelner Veranstaltungen. In Modulleistungen und Moduleilleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die zu vermittelnden Kompetenzen erworben haben. Die Leistungen können durch mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und durch Teilnahme nachgewiesen werden. Für die Bildung der Modulnote gilt § 16 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten) entsprechend.
- (2) Mündliche Prüfungen innerhalb eines Moduls sollen die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen bilden das Standardverfahren für Modulleistungen in Master-Modulen.
- (3) Klausuren innerhalb eines Moduls haben einen Umfang zwischen einer und drei Stunden. In allen Klausuren sollen Fragen enthalten sein, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
- (4) Schriftliche Ausarbeitungen sind in der Regel Hausarbeiten mit einem Umfang von 10 bis 20 Seiten, die auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Bei Vorträgen soll auch die Präsentationskompetenz der Studierenden in die Bewertung einfließen.
- (6) Ein Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt mindestens einen aktiven Beitrag voraus (Kurzvortrag mit Thesenpapier, Stundenprotokoll oder ähnliches).
- (7) Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Die für ein Modul geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht und in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgestaltet.
- (8) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann jede Modulleistung und jede Moduleilleistung zweimal wiederholt werden. Weitere Versuche sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig.

§ 10

Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Moduleilleistungen kreditiert
- (3) Das B.A.-Studium ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 155 Kreditpunkten für die Module des Fachs Sozialwissenschaft, 5 Kreditpunkten für ein Modul des Optionalbereichs, 8 Kreditpunkten für die mündliche B.A.-Prüfung nach § 17 und 12 Kreditpunkten für die B.A.-Arbeit nach § 20.
- (4) Das M.A.-Studium ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten für das Studium der Fachmodule (einschließlich Leistungen im Ergänzungsbereich) sowie 10 Kreditpunkten für die mündliche M.A.-Prüfungen nach § 17 und 20 Kreditpunkten für die M.A.-Arbeit nach § 26.

- (5) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem CP nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichen gestuften B.A./M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fakultät für Sozialwissenschaft teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, das der Sozialwissenschaft entspricht, werden als Studienleistungen auf den B.A.-Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des B.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die Fakultät für Sozialwissenschaft. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, eine Entscheidung der Fakultät erfolgt in einer Frist von sechs Wochen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 12 Abs. 1 HG. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er achtet auf die Einhaltung der Fristen für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Studiennoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsrechtliche Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fachlich oder auf die Qualifikation bezogen einschränken, z.B. in Abhängigkeit von den gewählten Studienprogrammen im M.A.-Studium. Eine solche Einschränkung soll insbesondere für den Themensteller oder die Themenstellerin der B.A./M.A.-Arbeit sowie für den Erstprüfer oder die Erstprüferin der mündlichen Prüfungen ausgesprochen werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 14 Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Die Termine für die B.A.- und M.A.-Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen im B.A.- und M.A.-Studium stehen den Studierenden eine Frist von mindestens fünf Werktagen pro Monat zur Verfügung. Die Lage dieser Tage wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Zwischen Anmeldung und Beginn der Prüfung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Alle Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, mit der er versichert, die Arbeit selbst und ohne unzulässige Hilfe erstellt zu haben.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Jede Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Kanzler der Ruhr-Universität mit einer Geldbusse bis zu 50.000 Euro ahnden kann.

(5) Die Regelungen aus Absatz 3 gelten entsprechend für die den Modulnoten zugrunde liegenden Studienleistungen. Bei Klausuren wird die tatsächliche Feststellung von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 3 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte der B.A.-Arbeit bzw. der M.A.-Arbeit und auf angrenzende Themengebiete. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass

sie bzw. er ausgehend vom Thema der Prüfungsarbeit die Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind Abschlussprüfungen im Sinne von § 65 Abs 2 HG und werden vor zwei nach § 13 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer in der mündlichen Prüfung für den Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft sollen verschiedene Sektionen der Fakultät (Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialpolitik und Sozialökonomik, Sozialpsychologie und Sozialanthropologie, Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik) vertreten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Die B.A.-Prüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der B.A.-Arbeit nach § 20 und einer anschließenden mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer nach § 17.

(2) In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse von sechs Studienmodulen (Prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 3) einbezogen. Aus den sechs prüfungsrelevanten Modulen wird eine Studiennote gebildet, wobei die einzelnen Module gleichgewichtet eingehen. Bei der Bildung der Studiennote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zur B.A.-Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und nachweisen kann und
2. an der Ruhr-Universität Bochum im konsekutiven B.A.-Studiengang für das Fach Sozialwissenschaft eingeschrieben ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während dieses B.A.-Studiums mindestens 120 Kreditpunkte erreicht hat und
4. während dieses B.A.-Studiums mindestens 4 prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 14 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studienleistungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine B.A.-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur B.A.-Arbeit. Frühestens mit Einreichung der Arbeit kann die mündliche B.A.-Prüfung angemeldet werden. Bei dieser Anmeldung müssen in der Regel alle erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis aller erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

(4) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang die Bachelor-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 20 B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 125.000 Zeichen (50 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer von der nach § 13 bestellten Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine B.A.-Arbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit und bei Krankheit von Kindern der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die B.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 21 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der B.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Wiederholung der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten B.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche B.A.-Prüfung zweimal wiederholt werden.

(3) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr wiederholt werden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote für das B.A.- Studium

(1) Die B.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die B.A.-Arbeit 25 %, die mündliche B.A.-Prüfung 15 % und die Studiennote (§ 18 Abs. 2) 60 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 16 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 26 und einer anschließenden mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer nach § 17.

(2) In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse von vier Studienmodulen (prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 4) einbezogen. Aus den vier prüfungsrelevanten Modulen wird eine Studiennote gebildet, wobei die einzelnen Module gleichgewichtet eingehen. Bei der Bildung der Studiennote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zur M.A.-Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine B.A.-Prüfung in den gewählten Fächern oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erfolgreich abgeschlossen hat und
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven M.A.-Studiengang im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während dieses M.A.-Studiums mindestens 70 Kreditpunk-

te erreicht hat und

4. während dieses M.A.-Studiums mindestens 2 prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Sind bei der Zulassung zum M.A.-Studium gemäß § 4 Abs. 3-5 ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 14 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studienleistungen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur M.A.-Arbeit. Frühestens mit Einreichung der Arbeit kann die mündliche M.A.-Prüfung angemeldet werden. Bei dieser Anmeldung müssen in der Regel alle erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis aller erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 26 M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer gemäß § 13 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben.

(3) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate verlängert werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen M.A.-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(7) Die M.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 27

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 13 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 28

Wiederholung der Master-Prüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die M.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 26 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der

Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche M.A.-Prüfung zweimal wiederholt werden.

(4) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr wiederholt werden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Studium

(1) Die M.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 40 %, die mündliche Prüfung 20 % und die Studiennote (§ 24 Abs. 2) 40 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 16 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 30

Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die B.A.- oder M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des MuSchG in den Fristen für die Elternzeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ebenso gewährleistet wie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder in gerade Linie Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

§ 31

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.- oder die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die prüfungsrelevanten Module, das Thema und die Note der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die B.A.- bzw. die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 32 Urkunden

(1) Zum Zeugnis über die bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die B.A.- oder die M.A.-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 33

Diploma Supplement

(1) Alle Studierenden haben einen Anspruch darauf, mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgehändigt zu bekommen.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in dem jeweiligen Studium erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- oder des M.A.-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.- bzw. M.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.- bzw. M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich im B.A.-Studiengang befinden und für alle M.A.-Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2007 eingeschrieben haben.

§ 37
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 14.12.2005 und vom 11.4.2007.

Bochum, den 26. November 2007

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Weiler

Anhang 1: Modulliste für das B.A.-Studium

	Kürzel	CP
--	--------	----

Basisbereich

Einführungsmodul	Einf	3
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	8
Basismodul Grundlagen der Soziologie	GrundSoz	8
Basismodul Grundlagen der Politikwissenschaft	GrundPol	8
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie	GrundSopsy	8
Methodenmodul Statistik	MethStat	7

Aufbaubereich

Methodenmodul Datengewinnung	MethDat	7
Aufbaumodul Theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik	TheWiSo	8
Aufbaumodul Soziologische Theorien	Soziol	8
Aufbaumodul Politisches System Deutschlands	PolSys	8
Aufbaumodul Sozialtheorie	SozThe	8

Praxis- und Empiriebereich

Empiriemodul	Emp	14
Bachelor-Praxismodul	Praxis	12
Modul des Optionalbereiches	Opt	5

Wahlpflichtbereich

Aufbaumodul Angewandte Sozialökonomik	AnSozök	8
Aufbaumodul Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie	AWOrg	8
Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	VeReLe	8
Aufbaumodul Sozialpsychologische Aspekte der Dienstleistungsgesellschaft	Sozial-Dienst	8
Aufbaumodul Arbeit	Arb	8
Aufbaumodul Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich	InterVerg	8
Aufbaumodul Internationale Beziehungen	IntBez	8
Aufbaumodul Sozialanthropologie	SozAnth	8
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8
Aufbaumodul Stadt- und Regionalentwicklung	StadtReg	8
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8
Aufbaumodul Kultureller Wandel und Migration	KuWaMi	8
Fakultätsfremdes Modul	Fremd	8

Anhang 2: Modulliste für das M.A.-Studium

	Kürzel	CP
Studienprogramm Management und Regulierung von Arbeit, Organisation und Personal		
Mastermodul Arbeit, Organisation und Gesellschaft	AOG	9
Mastermodul Erwerbsregulierung und Partizipation	E&P	9
Mastermodul Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren	W&D	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Studienprogramm Gesundheitssysteme und Gesundheitswirtschaft		
Mastermodul Grundlagen der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik	GOP	9
Mastermodul Gesundheit und Gesellschaft	G&G	9
Mastermodul Spezielle und aktuelle Bereiche des Gesundheitswesens	SAG	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Studienprogramm Stadt- und Regionalentwicklung		
Mastermodul Stadt und Regionalforschung	S&R	9
Mastermodul Lokale und regionale Politik	LRP	9
Mastermodul Raum und Entwicklung	R&E	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Studienprogramm Globalisierung, Transnationalisierung und Governance		
Mastermodul Arbeit, Organisation und Gesellschaft	AOG	9
Mastermodul Internationale Institutionen und Prozesse	IIP	9
Mastermodul Europäische, nationale und subnationale Politik	ENSP	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Studienprogramm Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse		
Mastermodul Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse	TMEG	9
Mastermodul Geschlecht und Internationalisierung	G&I	9
Mastermodul Gesellschaft, Kultur und Individuen	GKI	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Studienprogramm Methoden der Sozialforschung		
Mastermodul Formale Methoden der Sozialwissenschaft	FMS	9
Mastermodul Statistische Techniken der Sozialforschung	STS	9
Mastermodul Wissenschaftstheorie und Forschungslogik	WF	9
Integratives Kolloquium	IK	10

Erweiterungs- und Vertiefungsbereich		
Mastermodul Qualitative Methoden der Sozialforschung	QMS	9
Mastermodul Sozialwissenschaftliche Theorien	ST	9
Modul aus einem nicht gewählten Studienprogramm		9

Modul auf Masterniveau aus dem Bachelor-Angebot		9
Bereich Methoden und Ergänzung		
Mastermodul Forschungsmethoden und Statistik	F&S	14
Ergänzungsmodul aus dem Masterangebot der Fakultät oder fakultätsfremd		9
Praxis		
Master-Praxismodul	PX	14